
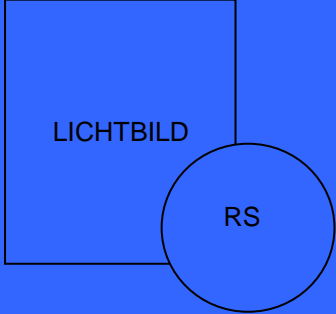


ANLAGE
Muster 1
(blaue Farbe)

Ausmaß/Seite 10,5 x 7,5 cm

<p>Seite 1</p>  <p>NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND Körperschaft öffentlichen Rechtes</p> <p>FISCHERKARTE</p> <p>für das BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH</p> <p>Serie</p>	<p>Seite 3</p> <p>..... Vor- und Zuname der Inhaberin/des Inhabers</p> <p>..... Ort und Datum der Geburt der Inhaberin/des Inhabers</p> <p>..... Wohnadresse der Inhaberin/des Inhabers</p> <p>..... Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers</p> <p>Die Inhaberin/der Inhaber ist berechtigt, den Fischfang im gesamten Bundesland Niederösterreich unter den umseitigen Voraussetzungen (Auszug) auszuüben.</p>
<p>Seite 2</p>  <p>*Der Vorsitzende/*Für den Vorsitzenden des NÖ Landesfischereiverbandes</p> <p>Datum der Ausstellung, Fertigung</p> <p>.....</p> <p>Nr.</p> <p>*Nichtzutreffendes streichen!</p>	<p>Seite 4</p> <p>Auszug aus dem NÖ Fischereigesetz 2001:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 9 Abs. 1 muss beim Fischen eine gültige Fischerkarte oder eine gültige Fischergastkarte, verbunden mit einem amtlichen Lichtbildausweis und eine Lizenz für das betreffende Fischereivier mitgeführt werden, welche den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufscheidern auf deren Verlangen vorzuzeigen sind (§ 9 Abs. 3). • Gemäß § 12 Abs. 1 ist der Fischfang in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beobachtung der fischereikundlichen Erkenntnisse auszuüben. • Gemäß § 12 Abs. 2 ist es verboten, sich Wassertiere anzueignen, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Brittelmaß nicht erreicht haben. Dazu siehe Beilage zur Fischerkarte. • Gemäß § 14 Abs. 6 ist die Fischerkarte nicht übertragbar und ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über die Einzahlung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages für das laufende Jahr gültig. • Gemäß § 14 Abs. 7 ruht die Gültigkeit der Fischerkarte, solange die Fischerkartenabgabe und der Verbandsbeitrag nicht entrichtet sind. • Gemäß § 14 Abs. 9 ist eine unlesbare oder unvollständige Fischerkarte ungültig.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur